



Baden-Württemberg
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az. 6-4455.7/30

Stuttgart, den 06.05.2011

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

- Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung -

vom

06.05.2011

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 und 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB) am 06.05.2011, soweit es für die baden-württembergischen Betreiber von Gasversorgungsnetzen zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.09.2011** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - 2.1 Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 dieser Festlegung enthalten sind.

(Anlage 1 und 2 sind abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/gas/weitere-bekanntmachungen/festlegungsverfahren.html)

- 2.2 Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer (per E-Mail an LRegB@wm.bwl.de oder per CD/DVD) und in Schriftform vorzulegen.

(Für eine elektronisch verschlüsselte Datenübertragung siehe Erläuterungen zum verschlüsselten Datenaustausch auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise/verschluesserter-datenaustausch.html)

- 2.3 Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch (per E-Mail an LRegB@wm.bwl.de oder per CD/DVD) unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Dateien sind abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-fuer-versorgungsunternehmen/hinweise-erhebungsboegen.html)

- 2.4 Für Betreiber von Gasversorgungsnetzen, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden zum 31.12.2010 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, gelten, insoweit abweichend von den Ziffern 1 und 2.1 dieser Festlegung, folgende Besonderheiten:

- Abweichend von den Ausführungen zu Ziffer 2.1. der Anlage 1 ist eine Zusammenfassung aller Geschäftsfelder außerhalb des Strom- und Gasnetzes zu einer Hauptkostenstelle für den sonstigen Bereich zunächst zulässig; ebenso ist eine Zusammenfassung aller Hauptkostenstellen der Anlage 2 Strom-/GasNEV zu einer Hauptkostenstelle „Stromnetz“ bzw. „Gasnetz“ zunächst zulässig;
- Bei der Darstellung der 1. Schlüsselung gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.2. der Anlage 1, d.h. im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ bzw. „Bilanz – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung muss zunächst keine Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Zuordnung vorgenommen werden;
- Eine Dokumentation der Bildung interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.4. der Anlage 1 muss zunächst nicht vorgelegt werden;
- Eine Dokumentation der Mitarbeiterbefragung gemäß Ausführungen zu Ziffer 5.4. der Anlage 1 muss zunächst nicht vorgelegt werden.

Netzbetreiber, für die die o.g. Besonderheiten gelten, sind allerdings verpflichtet, diese Unterlagen und Angaben **innerhalb von 2 Monaten** nach ausdrücklicher schriftlicher Anforderung durch die LRegB BW nachzureichen bzw. ihre Angaben entsprechend zu vervollständigen.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Festlegung und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln. Bei mehreren Dritten ist jeweils ein Erhebungsbogen je Verpächter einzureichen. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Verpächternummer zu verwenden.
4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a GasNEV schriftlich vorzulegen. Der erforderliche Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 5a GasNEV gilt für die LRegB bei verbundenen Dritten im Sinne von § 10 Abs. 2 EnWG vorbehaltlich einer materiellen Prüfung formell als erbracht, wenn für die Dienstleistungen jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Festlegung und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer der LRegB übermittelt werden. Bei mehreren Dritten im Sinne von § 10 Abs. 2 EnWG ist zur Erlangung dieser formellen Nachweisfiktion jeweils ein Erhebungsbogen je Dienstleister einzureichen. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.
5. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

II. Gründe

1. Verfahrensverlauf

Die LRegB hat die Einleitung des Verfahrens zu Vorgaben bezüglich Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV am 10.03.2011 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) erfolgte am 30.03.2011.

Mit Schreiben vom 31.03.2011 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die LRegB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zuvor hatte die LRegB die Gasversorgungsnetzbetreiber mit Rundschreiben 03/2011 vom 16.02.2011 bereits darüber informiert, dass die LRegB beabsichtigt, ein solches Festlegungsverfahren einzuleiten, und dass Teil dieser Festlegung auch Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation der Kostenschlüsselung sein werden. Die Anforderungen sollen dabei gewährleisten, dass die seitens der Netzbetreiber vorzulegende „Dokumentation der Kostenschlüsselung“ den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 Strom-/GasNEV (für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar und vollständig) gerecht wird. Dem genannten Rundschreiben 03/2011 war ein Positionspapier der LRegB mit Entwürfen für Erhebungsbögen beigelegt, aus denen sich die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Entscheidung ergaben.

Bereits zum Rundschreiben 03/2011 gingen insgesamt 59 Stellungnahmen, einschließlich 8 Stellungnahmen von reinen Stromnetzbetreibern, ein. Hiervon beruhten 50 auf vier standardisierten Vorlagen von Stellungnahmen nachfolgender Organisationen:

- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
- ARGEnergie e.V. gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg
- Rechtsanwaltskanzlei BeckerBüttnerHeld und
- einer Gruppe von Unternehmen, an denen die EnBW Regional AG beteiligt ist.

Die ARGEnergie e.V. hat ihrer eigenen Stellungnahme Erklärungen von 59 Unternehmen (welche teilweise aber auch nochmals eigene Stellungnahmen eingereicht haben) beigelegt, aus denen hervorgeht, dass das jeweilige Unternehmen die Aussagen der Stellungnahme teilt. Hierbei haben sich auch mehrere Unternehmen angeschlossen, die entweder gar keine Netze betreiben oder aber zumindest nicht im Zuständigkeitsbereich der LRegB Baden-Württemberg sind.

Im Rahmen des förmlichen Konsultationsverfahrens, d.h. nach Zustellung und Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs vom 31.03.2011, gingen insgesamt 54 Einwendungen ein, einschließlich 8 Stellungnahmen von reinen Stromnetzbetreibern. Hier-von beruhten 46 auf drei standardisierten Vorlagen von Stellungnahmen, darunter Vorlagen der ARGEnergie e.V. sowie der Rechtsanwaltskanzlei BeckerBüttnerHeld. In den Stellungnahmen wurden im Wesentlichen die bereits vorgebrachten Einwände vertieft oder ergänzt.

Die Stellungnahmen kritisieren insbesondere, dass:

- sich durch die Datenerhebung ein zusätzlicher EDV- und Personalaufwand ergebe;
- aufgrund der – wenngleich auch verlängerten – Abgabefrist zum 01.08.2011 ein erheblicher Zeitdruck entstehe und insbesondere auch bis dahin der handelsrechtliche Jahresabschluss regelmäßig nicht vorhanden sei, ebenso sei die Nachreichungsfrist der zunächst nicht vorzulegenden Unterlagen und Angaben mit 4 Wochen zu kurz bemessen;
- die Datenerhebung eher für andere Zwecke erfolge: so erhebe die LRegB diese Daten nur, um sie für Zwecke der Energiekartellbehörde (EKartB) zu verwenden;
- die LRegB auch Kosten „nicht-regulierter“ Tätigkeiten abfrage: dies stehe im Widerspruch zu § 10 Abs. 3 EnWG und ermangele einer Rechtsgrundlage;
- die Festlegung auf eine „rückwirkende“ Anpassung der Kostenrechnungsstruktur hinaus laufe, die eine nachträgliche Prüfung sämtlicher Buchungen des Jahres 2010 erfordere und mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sei;
- eine Ungleichbehandlung gegenüber Netzbetreibern anderer Regulierungsbehörden, insbesondere der BNetzA, entstehe;
- die Notwendigkeit entstehe, für jedes Geschäftsfeld eine eigene Hauptkostenstelle darzustellen, und dies einen erheblichen und nicht zumutbaren Aufwand darstelle;
- die Definition der LRegB von Gemeinkosten betriebswirtschaftlich zu eng gehalten sei, insbesondere im Hinblick auf die 1. Schlüsselung und die Tiefbaukosten;
- die Darstellung der 1. Schlüsselung mit den vorhandenen EDV-Systemen nicht abzubilden sei und somit eine nochmalige händische Sichtung aller bereits verbuchten Belege notwendig mache;
- die interne Leistungsverrechnung von § 4 Abs. 4 GasNEV nicht erfasst werde und diese somit auch nicht den Vorgaben dieser Vorschrift unterliege;
- die Anforderung einer Personalkostenübersicht in der vorgesehenen Form datenschutzrechtlichen Bedenken begegne;
- die im Hinblick auf Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen vorgesehene Datenabfrage eine Anwendung des Prüfungsmaßstabes des

- § 4 Abs. 5a ARegV verfehle und die Abfrage von Daten des Dienstleisters aus 2009 nicht der Zielsetzung des § 6 Abs. 3 ARegV diene;
- durch das Auseinanderfallen des maßgeblichen Zeitraums für die Kostenprüfung und des Zeitraums, in dem die Mehrkosten durch externe Berater sowie die Umsetzung der Festlegung anfallen, diese im Basisjahr nicht geltend gemacht werden könnten;
 - es seien bestimmte Kostenpositionen, wie z.B. im Zusammenhang mit GABI Gas entstandene Effekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Mehr-/Mindermengenabrechnungsdifferenzen oder Buchgewinne, zwingend anzuerkennen;
 - aufgrund der fehlenden Festlegungen für Preisindizes für die Ermittlung von Tagesneuwerten und zur Höhe des Eigenkapitalzinssatzes keine vollständige Netzkostenermittlung möglich sei, diese seien aber zur transparenten und nachvollziehbaren Netzkostenermittlung erforderlich;
 - die Begriffe der internen Kostenrechnung suggerierten, dass eine verbindliche Struktur vorgegeben werde;
 - eine Lieferung von Kostendaten aus den Geschäftsjahren vor einem Eigentumswechsel oftmals nicht darstellbar bzw. nicht miteinander vergleichbar seien;
 - nicht klaggestellt sei, welche Unterlagen zu einer abschließenden Dokumentation i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV gehörten;
 - die detaillierte Abfrage verschiedener Kostenarten auch bei den nicht regulierten Bereichen des Unternehmens nicht leicht umgesetzt werden könne, weil die Daten i.d.R. nur in aggregierter Form vorhanden seien und sie daher erst aufwändig erhoben werden müssten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist dem Verfahren beigegeben (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07) und erhielt ebenfalls mit Schreiben vom 31.03.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die BNetzA hat am 13.04.2011 eine Festlegung (Az. BK9-11/605-1) erlassen, die in den Punkten 1.2, 1.3., 4., 5.1., 5.2., 6.2., und 6.5 der Anlage 1 dieser Festlegung im Wesentlichen übereinstimmt.

Zur beabsichtigten Entscheidung der LRegB hat die BNetzA nicht Stellung genommen.

2. Rechtliche Würdigung

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

2.1 Zuständigkeit

Für die Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Gasversorgungsnetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasversorgungsnetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2011 bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 GasNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 GasNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verfügt.

Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.09.2011 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferattest) ist allenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

2.3 Erhebungsbögen

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLS-Dateien („EHB_Kostenprüfung.xls“, „EHB_Kosten-schlüsselung.xls“ und „EHB_Personalkostenübersicht.xls“) bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen (soweit dies nicht explizit zulässig ist) – zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Strom- und Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln; wobei hierbei i.d.R. nur der „EHB

Kostenprüfung.xls“ vorzulegen sein dürfte. Verpächternummern sind als fortlaufende Nummern zu verwenden. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch Dritte sind die Netzbetreiber verpflichtet, den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a GasNEV schriftlich bis zum 01.09.2011 vorzulegen. Der erforderliche Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 5a GasNEV gilt für die LRegB bei verbundenen Dritten im Sinne von § 10 Abs. 2 EnWG vorbehaltlich einer materiellrechtlichen Prüfung formell als erbracht, wenn für die erbrachten Dienstleistungen jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Festlegung und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer der LRegB übermittelt werden; wobei hierbei ggf. neben dem „EHB_Kostenprüfung.xls“ auch der „EHB_Kostenschlüsselung.xls.“ und „EHB_Personalkostenübersicht.xls.“ vorzulegen sind. Bei mehreren Dritten ist zur Erlangung dieser formellen Nachweisfiktion jeweils ein Erhebungsbogen je Dienstleister einzureichen. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben.

Die Anlagen 1 und 2 sowie die im Internet veröffentlichten XLS-Dateien („EHB_Kostenprüfung.xls“, „EHB_Kostenschlüsselung.xls“ und „EHB_Personalkostenübersicht.xls“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

2.4 Nachreichbare Unterlagen und Angaben

Die LRegB hat sich entschieden, für Betreiber von Gasversorgungsnetzen, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden zum 31.12.2010 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, d.h. für solche Netzbetreiber welche prinzipiell am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen könnten, auf die Vorlage von weiterreichenden Unterlagen und Angaben (vgl. hierzu die im Tenor Ziffer 2.4 aufgeführten Unterlagen und Angaben) zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zunächst zu verzichten.

Allerdings besteht auch bei diesen Netzbetreibern die Möglichkeit, dass die LRegB diese auffordert, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der Kostenprüfung innerhalb von 2 Monaten nachzureichen. Beispielsweise wenn der jeweilige Netzbetreiber bestimmte Kennzahlen (u.a. Netzkosten je km, Netzkosten je Absatzmenge (Arbeit bzw. Jahreshöchstlast), Netzkosten je (potenzieller) Ausspeisepunkt, Netzkosten je km², Höhe der Netzentgelte) überschreitet bzw. zu erwarten ist, dass er diese über-

schreitet. Den Netzbetreibern wird anheimgestellt, die Möglichkeit einer solchen nachträglichen Aufforderung frühzeitig einzuplanen.

Die Regelung, dass einzelne Unterlagen und Angaben nicht von allen Netzbetreibern zwingend angefordert werden, ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der durchzuführenden Kostenprüfungen und der damit notwendigen Priorisierung der Prüfungstiefen bei den Netzbetreibern sachgerecht. Die zwingende Vorlage dieser Unterlagen und Angaben von den Netzbetreibern, an deren Gasverteilernetz gleich oder mehr als 15.000 Kunden zum 31.12.2010 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, stellt dabei bereits die erste Stufe der Priorisierung, hier abstellend auf die wirtschaftliche Größe des jeweiligen Netzbetreibers und den zu entwickelnden bundesweiten Effizienzvergleich, dar. Die Regelung trägt auch der in § 24 ARegV zum Ausdruck gekommenen Wertung des Ordnungsgebers Rechnung, dass Netzbetreiber unterhalb der genannten Schwelle von regulatorischen Belastungen überproportional betroffen sein können.

2.5 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

2.5.1 Allgemeine Einwände

2.5.1.1 Hoher EDV- und Personalaufwand

Die LRegB stimmt den Netzbetreibern zu, dass die Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV sowie die Angaben, die in den Erhebungsbögen abgefragt werden, für den einen oder anderen Netzbetreiber möglicherweise einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern und sich im Vergleich zur letzten Kostenprüfung erhöht haben. Allerdings ist dieser Aufwand vertretbar und verhältnismäßig, da die Kostenprüfung das Ausgangsniveau für die Ermittlung der Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode für die Jahre 2013 bis 2017 darstellt. Zudem hat die LRegB einen Teil der nunmehr direkt anzugebenden Angaben und Nachweise während den Verfahren der letzten Kostenprüfung bei fast allen Netzbetreibern nachfordern müssen.

Die Abfrage von Daten vor 2010 ist u.a. notwendig, um Besonderheiten des Basisjahres einschätzen zu können. Bei der Prüfung inwieweit Besonderheiten in einer Kostenposition enthalten sind, ist als erster Schritt der Vergleich mit der Vorjahresposition durchaus sinnvoll, um überhaupt Abweichungen sichtbar zu machen. In einem zwei-

ten Schritt können dann, wie von den Netzbetreibern vorgeschlagen, einzelne Kostenpositionen näher hinterfragt werden.

Soweit die notwendigen Daten nicht direkt aus dem EDV-System übertragen werden können, ist die manuelle Datenaufbereitung und händische Eingabe in den Erhebungsbogen notwendig, diese liegt aber dennoch in einem vertretbaren Umfang für die Netzbetreiber und ist einer sachgerechten Kostenprüfung immanent.

Bei Unternehmen, die bisher keine spartengenaue Kostenschlüsselung geführt haben, wird die Festlegung zu einem allerdings eher einmaligen und überschaubaren Mehraufwand führen, den sich das Unternehmen bislang entgegen der rechtlichen Anforderungen „erspart“ hat. So ergeben sich die geforderten Auskünfte zur Kostenschlüsselung, z.B. die Aufgliederung der direkt und nicht direkt zuordenbaren Kosten, unmittelbar aus § 4 Abs. 4 GasNEV. Diese müssten die Netzbetreiber aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtung ohnehin bereits vorhalten.

Im Übrigen ist zu sehen, dass die bisherigen Rechtsstreitigkeiten über Kostenschlüsselungen bei der Branche einen hohen, sehr hohen, Aufwand verursacht haben, der zukünftig größtenteils „erspart“ werden wird, wenn die Festlegung insoweit Bestand haben wird.

Der testierte Jahresabschluss ermöglicht der LRegB nicht, die zu Grunde gelegten Schlüssel nachzuvollziehen. Um die Vorgaben des § 4 Abs. 4 GasNEV zu erfüllen, ist somit die Vorlage des testierten Jahresabschlusses nicht ausreichend. Der Umstand, dass ein Wirtschaftsprüfer die Zuordnung zum Netzbetrieb testiert hat, enthebt den Netzbetreiber somit nicht von seiner Pflicht, diese Zuordnung inhaltlich zu begründen (BGH, Beschl. v. 29.09.2009, EnVR 39/08, Tz. 25).

Soweit die Netzbetreiber den Umfang der Datenabfrage z.B. hinsichtlich der Überleitung AHK oder aufgrund der Angaben zum Verkauf oder zur Verschrottung von Anlagegütern kritisieren, ohne zu erklären warum die Angaben nicht notwendig seien, geht die LRegB nicht tiefer auf die einzelnen Punkte ein. Nach Auffassung der LRegB sind die Angaben weiterhin – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Kostenprüfungen – unverzichtbar und von den Netzbetreibern anzugeben.

2.5.1.2 Übermittlung der Daten bis zum 01.08.2011 sowie Nachreichungsfrist der zunächst nicht vorzulegenden Unterlagen und Angaben

Aufgrund der im Rahmen des Konsultationsverfahrens weiter vorgetragenen Einwände ist die LRegB den Netzbetreibern insoweit noch weiter entgegengekommen, dass die Frist für die Vorlage der Unterlagen um einen weiteren Monat auf den 01.09.2011 verlängert wurde und vorgesehen ist, dass denjenigen Netzbetreibern, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen können, für eine eventuelle Nachreichung der Unterlagen eine Frist von 2 Monaten (statt 4 Wochen) eingeräumt wird. Für weitergehende Erleichterungen sieht die LRegB keinen Raum, da sonst der rechtzeitige Abschluss der über 100 Kostenprüfungen nicht gewährleistet wäre. Für das reguläre Verfahren ist insbesondere die Frist des § 29 Abs. 1 Satz 2 ARegV zwingend zu beachten.

Gemäß § 10 Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen „ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB ist der Jahresabschluss in den ersten drei Monaten (bei kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB: 6 Monate) des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht (nach Kenntnisstand der LRegB ist dies bei allen von der Festlegung betroffenen Netzbetreibern der Fall), hat demnach die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03 (bei kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB: 30.06) zu erfolgen.

Die anschließende Feststellung (ggf. einschließlich der Prüfung durch den Abschlussprüfer) des Jahresabschlusses hat dabei i.d.R. bis zum 01.09. (vgl. § 42a GmbHG) zu erfolgen. Damit dürfte der testierte, wenngleich u.U. noch nicht festgestellte Jahresabschluss, regelmäßig bereits deutlich vor dem 01.09. dem Netzbetreiber vorliegen.

Die LRegB sieht aufgrund dieser beiden Aspekte die nunmehr nochmals verlängerte Frist zur Vorlage der Unterlagen einschließlich des Jahresabschluss bis zum 01.09.2011 als grundsätzlich ausreichend an. Dem Netzbetreiber steht auch ausdrücklich offen, lediglich den durch den Abschlussprüfer testierten (sofern die Ausnahmeregelung für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB keine Anwendung findet) Jahresabschluss, aber noch nicht festgestellten Jahresabschluss,

vorzulegen. In begründetem Einzelfall ist zumindest der nach § 267 Abs. 1 HGB aufgestellte Jahresabschluss vorzulegen und der testierte Jahresabschluss dann seitens des Netzbetreibers nachzureichen.

Die LRegB hat daher nunmehr in die Festlegung auch eine Öffnungsklausel zur unverzüglichen Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen.

2.5.1.3 Keine vollständige Netzkostenermittlung möglich

Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine für den Netzbetreiber vollständige Netzkostenermittlung nur bei Kenntnissen der bisher fehlenden – und seitens der LRegB beabsichtigten – Festlegungen für Preisindizes für die Ermittlung von Tagesneuwerten und zur Höhe des Eigenkapitalzinssatzes möglich ist, ist dieser Argumentation grundsätzlich zustimmen. Allerdings sind diese Festlegungen zur transparenten und nachvollziehbaren Netzkostenermittlung nicht bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung für die Kostenprüfung notwendig, vielmehr hält es die LRegB für ausreichend, diese Festlegungen vor der endgültigen Netzkostenermittlung zu treffen. Selbstverständlich wird die LRegB im Rahmen der jeweiligen Anhörungen des Netzbetreibers zum Ergebnis der Netzkostenermittlung darauf achten, dass dem Netzbetreiber ausreichend Zeit bleibt, die Netzkostenermittlung vollständig, auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Festlegungen, nachzuvollziehen. Ebenso beabsichtigt die LRegB auch, die Herleitung des Ergebnisses der Netzkostenermittlung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber möglichst transparent zu gestalten.

Daher ist, wie nunmehr in Anlagen 1 und 2 auch klargestellt, eine Angabe zur Höhe der kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibungen auf Sachanlagen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer) seitens des Netzbetreibers nicht zwingend erforderlich. Angaben zur Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind hingegen darstellbar; hierzu ist auch keine Kenntnis der Festlegungen für Preisindizes für die Ermittlung von Tagesneuwerten und zur Höhe des Eigenkapitalzinssatzes erforderlich.

2.5.1.4 Keine abschließende Dokumentation durch den Erhebungsbogen

Soweit in den Stellungnahmen der Netzbetreiber ausgeführt wird, dass nicht klargestellt sei, welche Unterlagen zu einer abschließenden Dokumentation i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV gehörten, legen die Stellungnahmen nahe, dass bei den jeweiligen Netzbetreibern eine Dokumentation i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV überhaupt nicht vorhanden ist und aufgrund der Festlegung der LRegB diese Dokumentation überhaupt erst erstellt wird. Dies ist unverständlich vor dem Hintergrund, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GasNEV zum einen bereits seit Beginn der Regulierung besteht und zum anderen die LRegB bereits in den ersten beiden Kostenprüfungsrounds die Kostenschlüsselung als Prüfungsschwerpunkt hatte. So müssten die Netzbetreiber die zusätzlich zu den Erhebungsbögen vorzulegenden Unterlagen (wie Beschreibung der Aufgaben einer Kostenstelle, Schlüsselbegründung, Gründe für Schlüsseländerungen etc.) aufgrund der Anforderungen des § 4 Abs. 4 GasNEV eigentlich bereits vorliegen haben. In der Anlage 1 der beabsichtigten Festlegung sind die vorzulegenden Unterlagen benannt, wengleich sich die LRegB vorbehält, bei einzelnen Positionen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber weitergehende Darlegungen anzufordern. Dabei dürfte es sich aber vielfach um Informationen handeln, die der Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 GasNEV ohnehin bereits vorliegen haben müsste.

2.5.1.5 Aufgliederung verschiedener Kostenarten je Kostenstelle

Soweit auf der Kostenstellenebene in den jeweiligen Unternehmen tatsächlich keine detaillierte Erfassung der einzelnen Kostenarten erfolgt, wird die LRegB grundsätzlich eine zusammengefasste Eintragung in den entsprechenden Positionen „Sonstiges“ der einzelnen Kosten- und Erlösarten (1.11., 4.2., 5.1.6., 5.2.8., 7.1.1.2., 8.18., 10.3., 11.3. 12.3.5, 14.3.2. und 12.3.) des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung für die Kostenstellen, welche weder unmittelbar noch mittelbar mit den regulierten Bereichen zusammenhängen, nunmehr akzeptieren.

2.5.1.6 Kostendaten aus den Geschäftsjahren vor dem Eigentumswechsel nicht lieferbar bzw. vergleichbar

Soweit bei der Übernahme eines Netzes die Kostendaten der Vorjahre nicht bekannt sind, kann für das übernommene Netz auf die Angabe der Kostendaten vor Netzübernahme verzichtet werden. Dies betrifft allerdings nicht das „Altnetz“, das sich bereits vor der Netzübernahme im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers befunden hat. Für „Altnetze“ sind somit die Kostendaten aus den Vorjahren anzugeben. Netzbetreiber, die einen Netzteil abgegeben haben, haben dagegen weiterhin den abge-

gebenen Netzteil, entsprechend dem Jahresabschluss, bei den Kostendaten anzugeben. Die LRegB ist sich dabei bewusst, dass die Kostendaten vor bzw. nach Eigentumswechsel nicht unbedingt vergleichbar sind und wird dies entsprechend in der Kostenprüfung berücksichtigen.

2.5.2 Rechtliche Einwände

2.5.2.1 Datenerhebung für Zwecke der Kartellbehörde

Die angeforderten Daten dienen nach der Intention der LRegB nicht dem Zweck, sie für Kartellverfahren zu nutzen, sondern sie sind regulierungsrechtlich relevante Daten. Richtig ist zwar, dass solche Daten im Einzelfall gem. § 58 EnWG zwischen Kartell- und Regulierungsbehörde ausgetauscht werden könnten. Eine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht besteht allein noch beim Gasvertrieb für Haushalts- und Kleingewerbekunden, bei der privatrechtlich organisierten Wasserversorgung sowie im Fernwärmebereich. Die Gasversorgung wird nach Einschätzung der LRegB bzw. EKartB bei Fortsetzung des 2010 festgestellten Wechselverhaltens demnächst aus Rechtsgründen obsolet werden, bei der Wasserversorgung sind in den letzten 5 Jahren lediglich 3 Verfahren anhängig geworden, im Fernwärmebereich ebenfalls nicht mehr als 3 Verfahren. Eine systematische Erhebung nach dem EnWG, aber grundsätzlich kartellrechtliche Nutzung der Daten, ist ohnehin nicht von der Rechtsordnung gedeckt und schon deswegen nicht beabsichtigt. Deswegen ist die Sorge der „missbräuchlichen“ Verwendung der Daten durch die LRegB bzw. EKartB abwegig.

2.5.2.2 Keine rechtliche Grundlage für detaillierte Aufgliederung

Rechtsgrundlage für die behördliche Kostenprüfung ist § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 ARegV i.V.m. Teil 2 Abschnitt 1 und §§ 28 bis 30 der GasNEV. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV gibt der Regulierungsbehörde insbesondere die Befugnis, über den in § 28 GasNEV ohnehin vorgegebenen Umfang hinaus zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des vorzulegenden Berichts festzulegen. § 30 Abs. 1 Nr. 1 GasNEV erlaubt der Regulierungsbehörde ausdrücklich Festlegungen „über die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4“ GasNEV, womit nicht nur Vorgaben für deren Dokumentation und Darstellung umfasst sind, sondern – wovon hier nicht Gebrauch gemacht wurde – sogar materielle Vorgaben zur Schlüsselung ermöglicht werden. § 29 GasNEV gibt der Regulierungsbehörde ebenfalls die Befugnis, nicht nur über Zeitpunkt und Form, sondern auch über den Umfang der ihr zu übermittelnden Informationen Entscheidungen zu treffen. Zur Erhebung der für die Kostenprüfung nach § 6 ARegV notwendigen Daten ist die Regulierungsbehörde darüber

hinaus auch nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ARegV befugt. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis auch aus den §§ 68 f. EnWG

Die Anforderung der Daten nach Maßgabe der vorliegenden Festlegung steht mit den genannten Rechtsvorschriften und insbesondere auch mit § 10 Abs. 3 EnWG in Einklang. § 4 GasNEV legt die Grundsätze der Netzkostenermittlung fest. Nach § 4 Abs. 1 GasNEV sind bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Nach § 4 Abs. 2 GasNEV ist ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasversorgung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 10 Abs. 3 EnWG zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. § 4 Abs. 4 GasNEV bestimmt weiter, dass Einzelkosten des Netzes dem Netz direkt zuzuordnen sind, während im Übrigen eine verursachungsgerechte Schlüsselung stattzufinden hat, deren Nachweis in der genannten Vorschrift näher geregelt wird. Die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 10 Abs. 3 EnWG ist nach der Konzeption des Gesetz- und Verordnungsgebers lediglich ein Ausgangspunkt der Netzkostenermittlung. Der Netzbetreiber ist unabhängig davon im Rahmen der Netzkostenermittlung an die materiellen Vorgaben insbesondere des § 4 Abs. 4 GasNEV gebunden. Die zur Kostenprüfung berufene Behörde hat die materielle Rechtmäßigkeit der Kostenzuordnung umfassend zu überprüfen. Die in § 10 Abs. 3 EnWG enthaltenen Vorgaben geben lediglich den Umfang der buchhalterischen Entflechtung an, schränken aber nicht die behördliche Netzkostenprüfung ein. In Unternehmen mit mehreren Geschäftssparten kann eine wirksame und vollständige Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Gemeinkostenzuschlüsselung auf den Netzbereich nur dann erfolgen, wenn der Behörde auch ein Mindestmaß an Kenntnis darüber vorliegt, in welcher Höhe und nach welcher Systematik die übrigen Gemeinkosten sowie die Einzelkosten den „nicht regulierten“ Geschäftssparten zugewiesen wurden. Die Angabe lediglich einer Summe zugeordneter Kosten für „nicht regulierte“ Bereiche reicht hierfür nicht aus. Wesentliche Fehler und Unplausibilitäten des Systems der Kostenzurechnung können ohne diese Angaben von der Behörde nicht zuverlässig erkannt werden; etwa wenn einzelne nicht regulierte Geschäftssparten auffallend geringe Gemeinkostenbelastungen erhalten und somit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der regulierte Bereich an einer Quersubventionierung der jeweiligen Geschäftssparte beteiligt ist. Der Zweck des § 4 Abs. 4 GasNEV, insbesondere eine Quersubventionierung zu verhindern, würde damit verfehlt. Im Übrigen könnte auch die Einhaltung der materiellen Vorgaben des § 10 Abs. 3 Satz 5 EnWG, wonach die Schlüsselung sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, ohne eine Be-

trachtung des gesamten Systems der Kostenzurechnung nicht wirksam kontrolliert werden. Die Abfrage ist daher zur gesetzeskonformen Durchführung der behördlichen Prüfung geeignet und erforderlich. Sie belastet die Unternehmen auch nicht unangemessen. Die entsprechenden Daten werden von den Unternehmen weitgehend ohnehin vorgehalten. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die vom Unternehmen vorgenommene Gemeinkostenzuordnung für das Ergebnis der Netzkostenermittlung von ganz erheblicher Bedeutung ist, so dass ein bei den Unternehmen entstehender Mehraufwand, selbst wenn er bei der erstmaligen Anwendung der vorliegenden Festlegung beträchtlich sein kann, nicht außer Verhältnis zum Nutzen steht. Im Übrigen hat die LRegB für Unternehmen, die die Voraussetzungen einer Teilnahme am vereinfachten Verfahren erfüllen, zunächst weitreichende Erleichterungen auch im Hinblick auf die Darstellung gasnetzfremder Geschäftsfelder vorgesehen (Tenor Ziffer 2.4) und sich insoweit lediglich eine Nachforderung im Einzelfall vorbehalten.

Ebenso ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen eine Beschränkung des Organigramms einschließlich der Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Organisationseinheiten auf Organisationseinheiten, die Leistungen für den Netzbereich erbringen, abzulehnen.

2.5.2.3 „Rückwirkende“ Anpassung der Kostenstellenrechnung

Die LRegB hält die Dokumentation der gebuchten Einzel- und Gemeinkosten für unerlässlich, um die Richtigkeit der Kostenzuordnung nachvollziehen zu können. Die Vorgaben der Festlegung enthalten keine Rückwirkung, da lediglich Inhalt und Struktur der künftig zu erstellenden Unterlagen geregelt werden. Die Kostenrechnungsstruktur des Unternehmens selbst muss (sofern die ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten wurden) auch nicht verändert, sondern lediglich die Darstellung an die regulatorischen Bedürfnisse angepasst werden.

2.5.2.4 Ungleichbehandlung gegenüber Netzbetreibern anderer Regulierungsbehörden

Die BNetzA hat aus den Erfahrungen der vergangenen Kostenprüfungsverfahren ebenfalls ihr Augenmerk, bezogen auf die anstehenden Kostenprüfungen, verstärkt auf die Kostenschlüsselung gelegt. Verblieben ist nur der Unterschied, dass sie derzeit noch nicht den Konkretisierungsgrad der LRegB zum Maßstab erhoben hat. Das bedeutet aber auch, dass ebenso andere Regulierungsbehörden mehr und mehr die Erkenntnis gewonnen haben, dass in der Vergangenheit die Regulierungsbehörden

zu großzügige Maßstäbe bei den Nachweisen zur Kostenschlüsselung zu Gunsten der Branche angelegt haben. Richtig ist, dass der Detaillierungsgrad hinter den Anforderungen der LRegB zurück bleibt. Damit übernimmt die Branche in Baden-Württemberg eine qualitative Vorreiterrolle, die im Ergebnis andernorts sich auch durchsetzen dürfte. Soweit Unternehmen sich im Gasvertrieb außerhalb ihrer Grundversorgungsgebiete bewegen, müssten sie eigentlich das Anliegen der LRegB unterstützen, weil so sichergestellt werden soll, dass keine „Quersubventionierungen“ den Wettbewerb verzerren.

Dennoch ist eine benachteiligende Ungleichbehandlung nicht zu erkennen. Die Anforderungen der LRegB sind lediglich eine Konkretisierung der Anforderungen des § 4 Abs. 4 GasNEV. Das geltende Recht hat bereits ab 2005 diesen Konkretisierungsgrad vorgesehen, und zwar bei allen Regulierungsbehörden. Ein Regulierungsvollzug, der die Vorgaben des geltenden Rechts umsetzt, benachteiligt nicht, selbst wenn andernorts die Vollzugsanforderungen aus der Sicht der Branche als „angenehmer“ empfunden werden.

Die LRegB sieht unterschiedlichen Regulierungsvollzugsweisen im Rahmen des geltenden Rechts als Folge der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln an.

2.5.2.5 Zur Anerkennungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen

Über die mögliche Anerkennungsfähigkeit bzw. den Umfang bestimmter Positionen z.B. im Zusammenhang mit GABI Gas, entstandener Effekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Mehr-/Mindermengenabrechnung oder Buchgewinne ist nicht bereits im Rahmen der Datenerhebung zu entscheiden, sondern erst innerhalb der einzelnen Kostenprüfungen, so dass sich hierzu weitere Ausführungen an dieser Stelle erübrigen.

Bezüglich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Angaben zur Kostenprüfung, externen Beratungskosten sowie der Gebühren seitens der LRegB ist allerdings festzustellen, dass diese im Jahr 2011 anfallen und somit nicht dem Basisjahr 2010 bzw. dem sog. „Fotojahr“ zuzurechnen sind. Aufgrund der Ordnungsänderung mit Wirkung vom 09.09.2010 ist nun nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ebenfalls der Ansatz dieser Kosten als Plankosten, wie bei der letzten Kostenprüfung praktiziert, ausgeschlossen. Diese Rechtslage ist bindend. Hinsichtlich der Gebühr müsste im Basisjahr allerdings die anteilige Gebühr für die Festsetzung der Erlösobergrenzen der laufenden Regulierungsperiode enthalten sein, da die Gebühren in vier gleichen Jahres-

raten zu bezahlen sind. Die Gebühren für die Festsetzung der Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden voraussichtlich ebenfalls wieder in gleichen Jahresraten zu bezahlen sein, so dass die Gebühren also (in der damaligen Höhe) indirekt berücksichtigt werden.

2.5.3 Einwände zum Themenfeld „Geschäftsfelder“

Hinsichtlich der Notwendigkeit der detaillierten Aufgliederung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4.2.2. verwiesen. Soweit im Einzelfall allerdings tatsächlich für einzelne Geschäftsfelder keine Hauptkostenstellen im Jahr 2010 bestanden, ist nunmehr eine nachträgliche Auftrennung in einzelne Kostenstellen nicht notwendig, sofern der jeweilige Netzbetreiber darlegt, für welche Geschäftsfelder seine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2010 keine eigenen Hauptkostenstellen abbildet und in welchen (zusammengefassten) Hauptkostenstellen diese Geschäftsfelder stattdessen abgebildet werden. Aufgrund des standardmäßigen Vorbringens dieses Einwandes bezweifelt die LRegB, dass der jeweilige einwendende Netzbetreiber für einzelne Geschäftsfelder tatsächlich keine (Haupt-)Kostenstellen im Unternehmen gebildet hat. Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob ohne eine ausdifferenzierte Betrachtung aller Geschäftsfelder und Abbildung in eigenen (Haupt-)Kostenstellen eine sachgerechte und verursachungsgerechte Schlüsselung i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV überhaupt möglich ist.

Für die Kostenprüfung im Strombereich auf Basis des Jahres 2011 sollte der jeweilige Netzbetreiber hierfür allerdings eigene Kostenstellen einrichten.

2.5.4 Einwände zum Themenfeld „Gemeinkosten“

2.5.4.1 Definition von Gemeinkosten

§ 4 Abs. 4 Satz 2 GasNEV definiert die Gemeinkosten als Kosten, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen. Dies umfasst nach Auffassung der LRegB gerade auch diejenigen Kosten, welche bereits im Rahmen der 1. Schlüsselung verteilt werden. Dass es sich bei diesen Kosten nicht um Einzelkosten, wie in einigen Stellungnahmen ausgeführt, handeln kann, wird auch dadurch deutlich, dass anderenfalls ein Netzbetreiber unter vollständiger Anwendung dieser Auslegung und durch Nichtanwendung der 2. Schlüsselung sämtliche Kosten als Einzelkosten des Netzes zuordnen könnte, letztlich er dabei aber nichts anderes gemacht hat, als die Kosten bereits von Beginn an, als 1. Schlüsselung, zu schlüsseln. Auch die nunmehr im Rahmen der Anhörung vorgenommene Definition von „sekundären“ Einzelkosten aufgrund kostenträgerbezogener Zuordnung einzelner Auf-

wendungen bei Bau- und größeren Erhaltungsmaßnahmen seitens eines Netzbetreibers überzeugt nicht. So ist auch hier - unabhängig von der Begrifflichkeit - darzulegen, nach welchen Regelungen bzw. Kriterien die kostenträgerbezogene Zuordnung erfolgt ist, und nur diese fordert die LRegB im Rahmen der Ausnahmeregelung von Tiefbaukosten an. Nicht um Gemeinkosten handelt es sich hingegen, wenn eine Rechnungsposition aufgrund konkreter feststehender (und ggf. gemessener) Mengen umgelegt wird, beispielsweise wenn 100 Leitungsrohre à 12 m zu 1.250,- € abgerechnet werden und hiervon 58 Leitungsrohre für das Wassernetz und 42 Leitungsrohre für das Gasnetz verwendet werden. Um Gemeinkosten in diesem Beispielfall würde es sich allerdings handeln, wenn die Leitungsrohre pauschal mit 50% Wassernetz und 50% Gasnetz zugeordnet würden. Ebenfalls um Gemeinkosten handelt es sich, wenn beispielsweise der Erdaushub von 150 m³ für die gemeinsame Verlegung zweier Medien (beispielsweise Gas und Wasser) jeweils mit 75 m³ aufgeteilt wird.

Inwieweit diese Definition nun nachträgliche Korrekturbuchungen auslösen soll, wie teilweise ausgeführt, erschließt sich der LRegB nicht. So soll der Netzbetreiber durch das Positionspapier seine Schlüsselungssystematik nicht verändern, sondern lediglich seine Schlüsselungssystematik darstellen. Auch der Hinweis, dass es sich bei den Tiefbaukosten i.d.R. um keinen Aufwand handelt, sondern um zu aktivierende Investitionskosten, befreit den Netzbetreiber nicht von seiner Verpflichtung, nach § 4 Abs. 4 GasNEV, die Kosten verursachungsgerecht zuzuordnen und diese nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren

Soweit ausgeführt wird, dass die Berücksichtigung der Tiefbaukosten als Gemeinkosten erheblichen zusätzlichen Aufwand aufgrund der erforderlichen Einrichtung von Kostenstellen verursache, überzeugt dies nicht. Selbst unterstellt, dass dem so sei, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich bei diesen Kosten um Gemeinkosten handelt. Allerdings lassen die Stellungnahmen ohnehin unberücksichtigt, dass die LRegB für die Tiefbaukosten eine Ausnahmeregelung zur Abmilderung des Aufwandes in das Positionspapier zur Dokumentation der Kostenschlüsselung sowie in der beabsichtigten Festlegung aufgenommen hat.

Ebenso überzeugt die Ausführung nicht, dass bei den Tiefbaukosten, aufgrund individueller Besonderheiten, letztlich bei jeder Maßnahme die prozentualen Verteilungsschlüssel unterschiedlich sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies tatsächlich so ist; es ist für die LRegB aber schwer vorstellbar, dass es innerhalb eines Unternehmens keine (schriftlichen) Regelungen darüber gibt, wie diese individuellen Beson-

derheiten bei der Verteilung der Tiefbaukosten berücksichtigt werden und die Verteilung der Tiefbaukosten in freiem Ermessen des jeweiligen Tiefbauunternehmens oder des jeweiligen Mitarbeiters des Netzbetreibers liegt. Im Rahmen der Ausnahmeregelung für die Tiefbaukosten sind letztlich aber nur diese Regelungen nachvollziehbar darzulegen.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zeigt ein Netzbetreiber auch die Grenzen und Umgehungsmöglichkeiten der 1. und 2. Schlüsselung auf, beispielsweise durch Aufteilung in einzelne Aufträge und gesonderte Abrechnung dieser Aufträge. Die Schlussfolgerung des Netzbetreibers ist zwar teilweise richtig, dass in den von ihm aufgeführten Beispielfällen dann teilweise weder eine 1. noch eine 2. Schlüsselung vorliegt. Allerdings übersieht der Netzbetreiber dabei die Regelung des § 4 Abs. 5a GasNEV, die dem Netzbetreiber eine Nachweispflicht hinsichtlich der Kostenhöhe aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte auferlegt. Im Rahmen dieser Nachweispflicht dürfte es dem Netzbetreiber schwerfallen, unterschiedliche (Dienstleistungs-)Preise je nach Geschäftsfeld zu rechtfertigen, und nur dies könnte Ziel solcher Umgehungsversuche sein. Denn bei einer verursachungsgerechten Schlüsselung führt auch die Aufteilung in einzelne Aufträge und gesonderte Abrechnung dieser Aufträge zu keiner anderen Kostenverteilung. Selbst ohne die Regelung des § 4 Abs. 5a GasNEV ist der LRegB die Zielsetzung der Argumentation des Netzbetreibers unklar. So führte die konsequente Weiterführung dieser Argumentation nur – neben der Möglichkeit, die Kostenverteilung eines Netzbetreibers vollständig ungeprüft zu lassen – zu der Erkenntnis, dass letztlich nur eine vollständige Entflechtung unter Aussonderung jeglicher gasnetzfreier Geschäftsfelder zu einer sauberen Kostenverteilung führen könnte.

2.5.4.2 Darstellung 1. Schlüsselung nicht möglich

Die Aufgliederung, ob es sich bei den gebuchten Kosten um Einzelkosten (direkte Zuordnung) oder um Gemeinkosten (indirekte Zuordnung) handelt, ist gemäß § 4 Abs. 4 GasNEV vorzunehmen. Da der Absatz nicht neu in die Verordnung aufgenommen wurde, hätte mittlerweile eine Anpassung der EDV-Systeme erfolgen können und müssen. Sofern die Abbildung der 1. Schlüsselung im EDV-System tatsächlich (immer noch) nicht erfolgt, kann dies den Netzbetreiber nicht von seiner Verpflichtung zur Dokumentation seiner Kostenschlüsselung befreien. Ohne diese Aufgliederung ist eine nachvollziehbare Dokumentation bzw. Kontrolle der angesetzten Gemeinkostenschlüssel nicht möglich; sie ist daher zwingend erforderlich.

2.5.4.3 Begriff der internen Kostenrechnung suggeriert eine verbindliche Vorgabe einer Struktur

Soweit der Netzbetreiber seine interne Struktur zur Verteilung von Gemeinkosten nicht anhand einer Kostenstellenstruktur mit Hilfs- und Hauptkostenstellen vornimmt, sondern z.B. anhand alternativ vorstellbaren Ordnungsbegriffe wie Aufträge, Geschäftsbereiche oder Profit-Center, muss der Netzbetreiber seine Struktur zur Verteilung von Gemeinkosten nicht abändern, vielmehr sind die Erhebungsbögen seitens des Netzbetreibers mit der Maßgabe auszufüllen, dass anstelle der Ordnungsbegriffe „Kostenstelle“ bzw. „Hilfskostenstellen“, die in seiner Organisation vorhandene Struktur samt ihrer Ordnungsbegriffe in den Erhebungsbögen abzubilden sind. Dass bereits eine grundsätzlich andere Struktur zur Verteilung von Gemeinkosten seitens eines Netzbetreibers existiert, die eine Abbildung dieser individuellen Struktur unmöglich macht, ist für die LRegB kaum vorstellbar und ist seitens der Netzbetreiber auch nicht vorgetragen worden (bezüglich der Anmerkungen einzelner Netzbetreiber zu den Themenfeldern „1. Schlüsselung“ und „interne Leistungsverrechnung“ handelt es sich nicht um strukturelle Besonderheiten der Gemeinkostenschlüsselung, sondern um ein unterschiedliches Verständnis von Gemeinkosten und Schlüsselungsformen).

2.5.5 Einwände zum Themenfeld „Interne Leistungsverrechnung“

Die LRegB hält an ihrer Auffassung fest, dass die internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise in den Regelungsbereich des § 4 Abs. 4 GasNEV fallen. Die Vorschrift soll ihrer Zielrichtung nach sicherstellen, dass dem Gasnetzbereich letztlich verursachungsgerecht Kosten (direkt oder indirekt) zugeordnet werden. Bei der internen Leistungsverrechnung wird der empfangende Gasnetzbereich mit Leistungs- oder Verrechnungspreisen belastet. Über diese Preise werden Kosten des leistenden Bereichs an den empfangenden Netzbereich weitergegeben. Sie müssen damit den materiellen Vorgaben der Sachgerechtigkeit, Verursachungsgerechtigkeit und der Stetigkeit i.S.v. § 4 Abs. 4 GasNEV standhalten.

2.5.6 Einwände zum Themenfeld „Personalkostenübersicht“

Die LRegB hält die gegen die Vorlage einer Personalkostenübersicht vorgetragenen Einwände für unbegründet. Sie hat sich jedoch dafür entschieden, die Netzbetreiber nicht bereits im Rahmen der vorliegenden Festlegung zur Vorlage des Erhebungsbogen Personalkostenübersicht gemäß den Ausführungen zu Ziffer 3 der Anlage 1 zu verpflichten. Der Gliederungspunkt Ziffer 3 der Anlage 1 und der dazugehörige Erhebungsbogen müssen somit nicht in den vorzulegenden Bericht aufgenommen werden. Die LRegB beabsichtigt, diese Darlegungen, soweit erforderlich, im Laufe des

jeweiligen Kostenprüfungsverfahrens binnen einer angemessenen Frist (i.d.R. 3 Wochen) bei dem jeweiligen Netzbetreiber individuell anzufordern. Die Netzbetreiber werden darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer Mitwirkungsobliegenheiten sicherstellen sollten, dass sie zur fristgemäßen Vorlage der Informationen gemäß den Ausführungen zu Ziffer 3 der Anlage 1 imstande sind.

2.5.7 Einwände zum Themenfeld „Datenabfrage bei Dienstleistungsverträgen“

Die LRegB hat sich entschlossen, die Festlegung gegenüber dem Entwurf dahingehend abzuändern, dass sie bei Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen i.S.v. § 10 Abs. 2 EnWG die Vorlage der genannten Erhebungsbögen (vorbehaltlich einer materiellrechtlichen Prüfung) formell als Nachweis i.S.v. § 4 Abs. 5a ARegV ansieht, es den Netzbetreibern aber offen steht, den Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5a ARegV auch auf andere geeignete Weise zu führen, z.B. durch eine nachvollziehbare Darlegung im Bericht, welche Kosten anfielen, wenn der Netzbetreiber die Dienstleistung selbst erbringen würde.

III. Sonstiges

1. Gebühren

Die LRegB wird die Gebührenentscheidung jeweils zusammen mit der unternehmensindividuellen Sachentscheidung zur Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 21a EnWG i.V.m. § 4 ARegV treffen.

2. Bekanntmachung

Die LRegB hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

Diese Entscheidung der LRegB wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (www.versorger-bw.de) sowie im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABI.) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Steinbach